

Am Standortvorteil Kapitaleinlageprinzip festhalten

SCHWEIZ Die Kritik am Kapitaleinlageprinzip ist steuersystematisch verfehlt. Änderungen hätten ungünstige Auswirkungen.

**THOMAS LINDER
UND SUSANNE SCHREIBER**

Die Diskussionen um das per Anfang 2011 eingeführte Kapitaleinlageprinzip sind wieder voll im Gange: Zwei Motionen zur Veränderung der Regelungen zum Kapitaleinlageprinzip werden bald in der Wirtschaftskommission des Ständerats vorbereitet. Das Kapitaleinlageprinzip, das den Unternehmen erlaubt, ihre Aktionäre über steuerfreie Agio-Rückzahlungen am Gewinn zu beteiligen anstatt ihnen steuerpflichtige Dividenden auszuzahlen, ist politisch aufgrund der angeblich unerwartet hohen «Steuerausfälle» unter Beschuss geraten. Die Kritik am Kapitaleinlageprinzip ist aber steuersystematisch verfehlt. Änderungen hätten negative Folgen im internationalen Standortwettbewerb, aber auch für Schweizer Aktionäre.

Bei den Kapitaleinlagen handelt es sich um von den Gesellschaftern versteuerte Gelder, die in die Gesellschaft eingelegt wurden. Dass die Rückführung dieser Einlagen keine Verrechnungssteuer und Einkommenssteuer für natürliche Personen in der Schweiz auslösen soll, ist einleuchtend und steuersystematisch richtig, da es sich nicht um von der Gesellschaft erwirtschaftete Mittel handelt. Die Begünstigung durch die Verrechnungs- und Einkommenssteuerfreiheit betrifft dabei natürliche Personen oder ausländische Gesellschafter.

Entgegen der Bezeichnung Unternehmenssteuerreform II und der weit verbreiteten Meinung geht es nicht um eine Begünstigung der Unternehmen selbst. Be-

günstigt sind die Aktionäre, da von ihnen Kapital in die Gesellschaft eingelegt wurde. Die Entscheidung, wann die Kapitaleinlagen wieder an den Aktionär zurückgeführt werden sollen, muss allein in der Wahlfreiheit der Aktionäre bzw. der Generalversammlung liegen.

Schweiz nicht grosszügiger

Der Vorwurf, die Schweiz sei hier grosszügiger als andere Länder, die eine feste Verwendungsreihenfolge vorsehen (d.h. die Kapitaleinlagen können erst dann an den Aktionär zurückgeführt werden, wenn keine ausschüttbaren Gewinnreserven mehr bestehen) und so nur beschränkt auf Kapitaleinlagen zugreifen können, ist in verschiedener Hinsicht unzutreffend. Der Schweizer Gesetzgeber hat sich zum einen für ein Kapitaleinlage- und nicht für ein Kapitalrückzahlungsprinzip entschieden. Dies im Wissen, dass nach Schweizer Gesellschaftsrecht diese Einlagen umgehend zurückbezahlt werden können.

Die Gleichstellung von Kapitaleinlagen und Aktien- bzw. Stammkapital war ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers. Insofern ist die «Korrektur» in den zwei Motionen mit der geforderten Einführung einer Prioritätsregelung unverstündlich. Der von den Verfechtern der Motionen vorgebrachte Einwand, dass auch ausländische Staaten wie Deutschland oder die Niederlande eine Verwendungsreihenfolge vorsehen, ist zum anderen in einem wesentlichen Punkt verkürzt.

Selbst das – sonst ja weit strengere – deutsche Steuerrecht, das zwar grund-

sätzlich eine Verwendungsreihenfolge vorsieht, ermöglicht Rückzahlungen aus Aktien- oder Stammkapital ohne die Einhaltung einer solchen Reihenfolge. Es ist daher in der Bundesrepublik Deutschland möglich, dass Kapitaleinlagen – trotz bestehenden Gewinnreserven – in Aktienkapital umgewandelt werden und dieses dann anschliessend herabgesetzt und zurückbezahlt wird.

Insofern ist nach deutschem Recht also ein gezielter Zugriff auf die Kapitaleinlagen möglich, nur ist der Weg rechtlich aufwendiger, da zuerst eine formelle Schaffung von Aktienkapital aus den steuerlich qualifizierenden Kapitaleinlagen durchgeführt werden muss. Aufgrund der anschliessend möglichen formellen Aktienkapitalherabsetzung sind diese Kapitaleinlagen den Aktionären aber nicht dauerhaft, bis zur vollständigen vorherigen Gewinnverwendung, entzogen. Sie können vielmehr jederzeit gezielt für eine begünstigte Rückzahlung verwendet werden.

Ähnlich sind die Regelungen in den Niederlanden. Auch hier gibt es eine Prioritätsregelung, nach welcher Gewinnreserven vor Kapitaleinlagen ausgeschüttet werden müssen. Wird jedoch eine Umwandlung von Kapitaleinlagen in Aktienkapital und eine nachfolgende formelle Kapitalherabsetzung vorgenommen, kann jederzeit direkt auf die Kapitaleinlagen zugegriffen werden – auch bei bestehenden Gewinnreserven.

Zur Wahrung der Attraktivität des Schweizer Steuerstandorts sowie des Eigentumsschutzes der Aktionäre müsste auch in der Schweiz zumindest eine der-

artige Umbuchung mit Direktzugriff auf die Kapitaleinlagen zulässig sein. Das Erfordernis einer formellen Umbuchung von Kapitaleinlagen in Aktienkapital mit anschliessender Herabsetzung wäre jedoch ein Rückschritt und ist zudem unnötig. Über die Deklaration und Bestätigung der Kapitaleinlagen durch die eidgenössische Steuerverwaltung sowie die Ausschüttung per Generalversammlungsbeschluss aus dem gesonderten Kapitaleinlagekonto sind bereits ausreichende Schutzvorschriften vorhanden, um die Verwendung zu überwachen.

Rechtssicherheit pflegen

Die Einführung der Prioritätsregelung würde einen der wichtigsten Standortvorteile der Schweiz aufs Spiel setzen, nämlich das Prinzip der Rechtssicherheit und die Gewissheit, dass Steuerreformen in der Schweiz stets umsichtig geplant und in der Regel zugunsten der Steuerpflichtigen konzipiert werden und Bürger wie Unternehmen mit hoher Planungssicherheit und einer praxisorientierten Umsetzung rechnen dürfen.

Dass dies nicht dem Volkswillen entspricht, der in der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II Aktionären steuerfreie Kapitalrückzahlungen ermöglichen wollte, ist offenkundig. Die nachträgliche Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips ist daher abzulehnen.

.....
Thomas Linder und Susanne Schreiber sind Director Corporate Tax von KPMG Schweiz.